

30.04.14

AS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 - RWBestV 2014)

A. Problem und Ziel

1. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2014 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2014 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2014 maßgebenden Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost).
4. Bestimmung des Anpassungsfaktors und der Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

B. Lösung

1. Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2014 auf 28,61 Euro.
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2014 auf 26,39 Euro.
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2014 auf 13,21 Euro.
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2014 auf 12,18 Euro.
3. Ausgleichsbedarf
 - Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2014 1,0000.
 - Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2014 1,0000.

4. Unfallversicherung

- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder beträgt vom 1. Juli 2014 an 1,0167.
- Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder beträgt vom 1. Juli 2014 an 1,0253.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2014 in den alten Ländern zwischen 323 Euro und 1 291 Euro monatlich.
- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt ab dem 1. Juli 2014 in den neuen Ländern zwischen 294 Euro und 1 177 Euro monatlich.

C. Alternativen

Keine. Bei der Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte durch Rechtsverordnung besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 ergeben sich im Jahr 2014 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 524 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2 393 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 22 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 51 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 58 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2015 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 5 048 Millionen Euro. Davon entfallen rund 4 785 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 44 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 103 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 116 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2014 rund 128 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich rund 255 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2014 rund 31 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich rund 63 Millionen Euro erstattet. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund bewegen sich im Rahmen der Ansätze des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2014 und des aktuellen Haushaltseckwertebeschlusses bis 2018 der Bundesregierung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Druck und Versand der Rentenanpassungsmitteilungen entstehen den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 10,77 Millionen Euro. In diesem Betrag sind auch die für die Umsetzung anfallenden IT- (Programmierung) und Personalaufwände berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Bundesrat

Drucksache 187/14

30.04.14

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 - RWBestV 2014)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. April 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 – RWBestV 2014)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 – RWBestV 2014)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 68, 68a und 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68a zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 228b durch Artikel 5 Nummer 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und § 68 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) geändert worden sind, sowie § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 44 Absatz 6 sowie mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, § 44 Absatz 6 eingefügt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Absatz 1 Satz 2 geändert durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791),
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 255a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 66 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, auch in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 102 Absatz 4 durch Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2014 28,61 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2014 26,39 Euro.

§ 2

**Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2014 13,21 Euro.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2014 12,18 Euro.

§ 3

Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2014 1,0000.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2014 1,0000.

§ 4

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2014 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0167.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2014 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2014 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0253.

§ 5

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2014 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 323 Euro und 1 291 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 294 Euro und 1 177 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 wird bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
- der ab dem 1. Juli 2014 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
- der ab dem 1. Juli 2014 maßgebende Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) und
- der Anpassungsfaktor und die Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2014 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Zugangsfaktor von 1,0, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Seine Festsetzung richtet sich grundsätzlich nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Darüber hinaus werden die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt.

Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind jeweils die in den alten Ländern beziehungsweise die in den neuen Ländern ermittelten Werte maßgeblich. Die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Bei der Bestimmung des Nachhaltigkeitsfaktors werden allerdings ebenfalls die aufgrund der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse bestehenden Besonderheiten in den neuen Ländern berücksichtigt.

1.1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 1,38 Prozent, wobei die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2011 zum Jahr 2012) berücksichtigt wird,
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2013 (18,9 Prozent) gegenüber dem Jahr 2012 (19,6 Prozent) um minus 0,7 Prozentpunkte sowie die unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0092 ergeben, und
- den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 0,9981.

Auf dieser Basis würde sich der bis zum 30. Juni 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2014 von 28,14 Euro auf 28,74 Euro erhöhen. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 2,13 Prozent beziehungsweise einem Anpassungsfaktor von 1,0213. Auch im Jahr 2014 ist der seit der Rentenanpassung des Jahres 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte der Rentenanpassungsformel entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau erfolgt grundsätzlich, indem der bisherige aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0107 anzuheben ist.

Ist der Ausgleichsbedarf bereits so weit abgesunken, dass durch eine Halbierung der Anpassung ein höherer Ausgleichsbedarf abgebaut würde als noch verblieben ist, wird der Anpassungssatz nur soweit reduziert, wie es zum Abbau des verbleibenden Ausgleichsbedarfs notwendig ist. Der neue aktuelle Rentenwert bestimmt sich daher wie folgt: Der bisherige aktuelle Rentenwert wird mit dem Faktor vervielfältigt, der sich ergibt, wenn der Anpassungsfaktor (hier 1,0213) mit dem im Vorjahr bestimmten Ausgleichsbedarf (hier 0,9954) vervielfältigt wird. Dieser Faktor beträgt somit 1,0166. Der bis zum 30. Juni 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert erhöht sich daher ab dem 1. Juli 2014 von 28,14 Euro auf 28,61 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 1,67 Prozent.

1.2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2014 ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den neuen Ländern im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012, wobei auch hier die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2011 zum Jahr 2012, jeweils in den neuen

Ländern) berücksichtigt wird. Die so ermittelte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter, die der Bestimmung des ab dem 1. Juli 2014 maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost) zugrunde gelegt wird, beträgt 1,78 Prozent.

Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2012 und 2013, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2014 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2014 von 25,74 Euro auf 26,39 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 2,53 Prozent.

2. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

2.1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2014 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 1,67 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 1,67 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2014 beträgt daher 13,21 Euro.

2.2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2014 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 2,53 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 2,53 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2014 beträgt daher 12,18 Euro.

3. Bestimmung des Ausgleichsbedarfs

Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Schutzklausel seit 2005 nicht realisiert wurden, sind seitdem als Ausgleichsbedarf erfasst worden. Der nach einer Rentenanpassung jeweils aktuell bestehende Umfang des Ausgleichsbedarfs und des Ausgleichsbedarfs (Ost) ist jedes Jahr im Rahmen der Rentenanpassung neu auszuweisen. Er erhöht sich, wenn es bei der Anpassung der Renten zur Anwendung der Schutzklausel kommt beziehungsweise verringert sich bei einem Wert unterhalb von 1,0000 durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen seit dem Jahr 2011. Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung, indem die sich nach Anwendung der Rentenanpassungsformel ergebende Erhöhung von aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) halbiert und der Ausgleichsbedarf sowie der Ausgleichsbedarf (Ost) um den Anteil der unterbliebenen Erhöhung reduziert wird.

Übersteigt der Ausgleichsbedarf nach Anwendung des hälftigen Anpassungsfaktors den Wert 1,0000, wird der aktuelle Rentenwert ermittelt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich ergibt, wenn der Anpassungsfaktor mit dem im Vorjahr ermittelten Wert des Ausgleichsbedarfs vervielfältigt wird. Der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt dann 1,0000 (§ 68a Absatz 3 Satz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Durch den fortgesetzten Abbau des Ausgleichsbedarfs bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 verändert sich der bisherige Faktor für den Ausgleichsbedarf demnach von 0,9954 auf den Wert 1,0000.

Da der Ausgleichsbedarf (Ost) bereits vollständig abgebaut ist und auch keine Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255a Absatz 1 und 4 SGB VI) zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) unverändert, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 bis zum 30. Juni 2014 bestimmt wurde (§ 68a Absatz 4 SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 1 und 4 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt somit ab dem 1. Juli 2014 weiterhin 1,0000.

4. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der Unfallversicherung

4.1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0167. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2014.

4.2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0253. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2014.

III. Alternativen

Keine. Bei der Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte durch Rechtsverordnung besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte ist mit der Zielstellung finanzieller Nachhaltigkeit zu vereinbaren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 um 1,67 Prozent in den alten und 2,53 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 2 524 Millionen Euro im Jahr 2014. Ab dem Jahr 2015 ergeben sich je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 5 048 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2014 rund 128 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich rund 255 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2014 rund 31 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich rund 63 Millionen Euro erstattet.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund bewegen sich im Rahmen der Ansätze des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2014 und des aktuellen Haushaltseckwertebeschlusses bis 2018 der Bundesregierung.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Renten werden zum 1. Juli 2014 in den alten Ländern um 1,67 Prozent und in den neuen Ländern um 2,53 Prozent angehoben. Damit sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

	2014	ab 2015 p.a.
gesetzliche Rentenversicherung	2.393 Mio. Euro	4.785 Mio. Euro
darunter		
allgemeine Rentenversicherung	2.315 Mio. Euro	4.630 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	78 Mio. Euro	155 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2014 von 78 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 von jährlich 155 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2014 auf rund 22 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 auf jährlich rund 44 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat und die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) nach § 127 ALG und § 19 Absatz 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind. Die Mehraufwendungen des Bundes werden in den Ansätzen des Haushalts 2014 und im Finanzplan aufgefangen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2014 rund 51 Millionen Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich rund 103 Millionen Euro. Davon

entfallen auf den Bund im Jahr 2014 rund 1 Million Euro und ab dem Jahr 2015 jährlich rund 2 Millionen Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2014 insgesamt um rund 38 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 16 Millionen Euro, auf die Länder 22 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2015 insgesamt um jährlich rund 77 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 33 Millionen Euro, auf die Länder 44 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2014 insgesamt um rund 20 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 11 Millionen Euro, auf die Länder 9 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2015 insgesamt um jährlich rund 40 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 21 Millionen Euro, auf die Länder 19 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Druck und Versand der Rentenanpassungsmitteilungen entstehen den Trägern der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung Kosten in Höhe von rund 10,77 Millionen Euro. In diesem Betrag sind auch die für die Umsetzung anfallenden IT- (Programmierung) und Personalaufwände berücksichtigt.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt.

6. Weitere Verordnungsfolgen, gleichstellungspolitische Relevanz

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden und hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2014 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI wird der aktuelle Rentenwert beziehungsweise der aktuelle Rentenwert (Ost) auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Nach § 68 Absatz 7 SGB VI sind für die Berechnung des vom 1. Juli 2014 an geltenden aktuellen Rentenwerts und aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Werte der Jahre 2012 und 2011 die bei der Rentenanpassung 2013 verwendeten Daten zu Grunde zu legen. Dem entsprechend sind die Werte für diese Jahre der Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 entnommen.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2014 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- AVA₂₀₁₂ = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
- α = 0,25.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI). Nach § 255a Absatz 3 SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255a Absatz 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2012

alte Länder: 171.282.646 Tsd. Euro

neue Länder: 44.709.738 Tsd. Euro

2013

alte Länder: 173.461.456 Tsd. Euro

neue Länder: 45.623.012 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2012

alte Länder: 14.995,80 Euro

neue Länder: 13.308,30 Euro

2013

alte Länder: 15.176,70 Euro

neue Länder: 13.678,20 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2012

alte Länder: 11.422 Tsd.

neue Länder: 3.360 Tsd.

2013

alte Länder: 11.429 Tsd.

neue Länder: 3.335 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2012 14.782 Tsd.

2013 14.764 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1.000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres nach Anlage 1 des SGB VI entfällt (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255a Absatz 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2012

alte Länder:	152.332.387 Tsd. Euro
neue Länder:	23.579.834 Tsd. Euro

2013

alte Länder:	152.910.079 Tsd. Euro
neue Länder:	23.623.594 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2012

alte Länder:	6.359,42 Euro
neue Länder:	5.410,58 Euro

2013

alte Länder:	6.439,42 Euro
neue Länder:	5.472,50 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2012

alte Länder:	23.954 Tsd.
neue Länder:	4.358 Tsd.

2013

alte Länder:	23.746 Tsd.
neue Länder:	4.317 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern zugrunde zu legen:

2012	28.312 Tsd.
2013	28.063 Tsd.

Rentnerquotient 2012 (RQ t-2):

$$RQ_{2012} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2012}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2012}} = \frac{14.782 \text{ Tsd.}}{28.312 \text{ Tsd.}} = 0,5221$$

Rentnerquotient 2013 (RQ t-1):

$$RQ_{2013} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2013}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2013}} = \frac{14.764 \text{ Tsd.}}{28.063 \text{ Tsd.}} = 0,5261$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2014:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5261}{0,5221} \right) * 0,25 + 1 \right) = 0,9981$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2012 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^* * \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr,
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,
- bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2012 (BE_{t-2}^*) 31.330 Euro und im Jahr 2011 (BE_{t-3}^*) 30.367 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2012 (bBE_{t-2}) 28.609 Euro und im Jahr 2011 (bBE_{t-3}) 27.949 Euro.

$$BE_{t-2} = 31.330 \text{ Euro} * \frac{31.330 \text{ Euro}}{30.367 \text{ Euro}} \frac{28.609 \text{ Euro}}{27.949 \text{ Euro}} = 31.578 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2013

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2013 (BE_{t-1}) 32.014 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2014:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 28,14 \text{ Euro} * \frac{32.014 \text{ Euro}}{31.578 \text{ Euro}} * \frac{100 - 4,0 - 18,9}{100 - 4,0 - 19,6} * 0,9981$$

$$AR_t = 28,14 \text{ Euro} * \frac{32.014 \text{ Euro}}{31.578 \text{ Euro}} * \frac{77,1}{76,4} * 0,9981$$

$$AR_t = 28,14 \text{ Euro} * 1,0138 * 1,0092 * 0,9981 = 28,74 \text{ Euro}$$

Es ergibt sich ein neuer aktueller Rentenwert in Höhe von 28,74 Euro, der höher ist als der bisherige aktuelle Rentenwert. In diesem Fall ist bei Bestehen eines Ausgleichsbedarfs, der kleiner ist als der Wert 1,0000 der neue aktuelle Rentenwert nach § 68a Absatz 1 und 3 SGB VI zu ermitteln, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem hälftigen Anpassungsfaktor zu vervielfältigen ist. Die Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 hat zum 1. Juli 2013 den Ausgleichsbedarf mit dem Wert 0,9954 bestimmt. Der zum 1. Juli 2014 zu bestimmende aktuelle Rentenwert ergibt sich daher durch die Vervielfältigung des bisherigen aktuellen Rentenwerts mit dem hälftigen Anpassungsfaktor. Hierzu ist ein Anpassungsfaktor zu ermitteln, aus dem sich der hälftige Anpassungsfaktor ableitet. Der ausschließlich der rechnerischen Ermittlung des hälftigen Anpassungsfaktors dienende Anpassungsfaktor wird berechnet, indem der nach § 68 SGB VI ermittelte neue aktuelle Rentenwert durch den bisherigen aktuellen Rentenwert geteilt wird.

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{AR_t^*}{AR_{t-1}}$$

AR_t^* = nach § 68 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert

$$\text{Anpassungsfaktor}_t = \frac{28,74 \text{ Euro}}{28,14 \text{ Euro}} = 1,0213$$

Der hälftige Anpassungsfaktor wird ermittelt, indem der Anpassungsfaktor um 1 vermindert, durch 2 geteilt und um 1 erhöht wird.

$$\text{hälftiger Anpassungsfaktor}_t = \frac{(\text{Anpassungsfaktor}_t - 1)}{2} + 1 = 1,0107$$

Weiterhin ist zu prüfen, ob nach Anwendung des hälftigen Anpassungsfaktors der neu zu bestimmende Ausgleichsbedarf den Wert 1,0000 übersteigt:

$$\text{Ausgleichsbedarf}_t = 0,9954 * 1,0107 = 1,0061$$

Der neu zu bestimmende Ausgleichsbedarf übersteigt den Wert 1,0000. Demnach ist der neue aktuelle Rentenwert nach § 68a Absatz 3 Satz 4 SGB VI abweichend von den oben

genannten Regelungen zu ermitteln. Der neue aktuelle Rentenwert ergibt sich, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich ergibt, wenn der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigt wird.

Somit bestimmt sich der Faktor wie folgt:

$$\text{Faktor}_t = 0,9954 * 1,0213 = 1,0166$$

Der zum 1. Juli 2014 festzusetzende neue aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem der am 30. Juni 2014 geltende aktuelle Rentenwert mit dem oben ermittelten Faktor 1,0166 vervielfältigt wird.

$$\text{AR}_t = 28,14 \text{ Euro} * 1,0166 = 28,61 \text{ Euro}$$

Der aktuelle Rentenwert beträgt damit zum 1. Juli 2014 28,61 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 1,67 Prozent.

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost):

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2014 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wurden die besonderen Gegebenheiten des Beitrittsgebiets berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zur Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2014:

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2012 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter

$$\text{BE}_{t-2} = \text{BE}_{t-2}^* * \frac{\text{BE}_{t-2}^*}{\text{BE}_{t-3}^*} \cdot \frac{\text{bBE}_{t-2}}{\text{bBE}_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2012 (BE_{t-2}^*) 24.837 Euro und im Jahr 2011 (BE_{t-3}^*) 24.070 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2012 (bBE_{t-2}) 23.324 Euro und im Jahr 2011 (bBE_{t-3}) 22.734 Euro.

$$BE_{t-2} = 24.837 \text{ Euro} * \frac{24.837 \text{ Euro}}{24.070 \text{ Euro}} \cdot \frac{23.324 \text{ Euro}}{22.734 \text{ Euro}} = 24.980 \text{ Euro}$$

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2013

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2013 (BE_{t-1}) 25.424 Euro.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2014:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

$$AR_t = 25,74 \text{ Euro} * \frac{25.424 \text{ Euro}}{24.980 \text{ Euro}} * \frac{100 - 4,0 - 18,9}{100 - 4,0 - 19,6} * 0,9981$$

$$AR_t = 25,74 \text{ Euro} * \frac{25.424 \text{ Euro}}{24.980 \text{ Euro}} * \frac{77,1}{76,4} * 0,9981$$

$$AR_t = 25,74 \text{ Euro} * 1,0178 * 1,0092 * 0,9981 = 26,39 \text{ Euro}$$

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt damit zum 1. Juli 2014 26,39 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 2,53 Prozent.

Zu § 2 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2014 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,99 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2014 um 1,67 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2014 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$12,99 \text{ Euro} * 1,0167 = 13,21 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2014 13,21 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Ju-

ni 2014 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 11,88 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2014 um 2,53 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2014 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$11,88 \text{ Euro} * 1,0253 = 12,18 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2014 12,18 Euro.

Zu § 3 Ausgleichsbedarf und Ausgleichsbedarf (Ost)

Nach § 68a Absatz 2 und § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI erhöht sich der Ausgleichsbedarf und der Ausgleichsbedarf (Ost) in den Jahren, in denen die Schutzklausel angewendet wird (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255a Absatz 1 und 4 SGB VI). Er verringert sich nach § 68a Absatz 3 und § 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI, wenn der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs beziehungsweise des Ausgleichsbedarfs (Ost) kleiner ist als 1,0000 und der zum 1. Juli eines Jahres festzusetzende neue aktuelle Rentenwert beziehungsweise aktuelle Rentenwert (Ost) höher ist als die bis zum 30. Juni desselben Jahres geltenden aktuellen Rentenwerte.

Beträgt der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs beziehungsweise des Ausgleichsbedarfs (Ost) 1,0000 und gelangt auch keine Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255a Absatz 1 und 4 SGB VI) zur Anwendung, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs beziehungsweise des Ausgleichsbedarfs (Ost) unverändert (§ 68a Absatz 4 SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 1 und 4 SGB VI).

Ausgleichsbedarf

Der Ausgleichsbedarf verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs mit dem hälftigen Anpassungsfaktor des laufenden Jahres multipliziert wird. Der so ermittelte Ausgleichsbedarf beträgt 1,0061 (vgl. Ausführungen zu dessen Berechnung im besonderen Teil der Begründung zu § 1 dieser Verordnung). Übersteigt der so ermittelte Ausgleichsbedarf den Wert 1,0000, wird der ab 1. Juli 2014 geltende aktuelle Rentenwert nach § 68a Absatz 3 Satz 4 SGB VI bestimmt. Der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt dann 1,0000 und ist somit vollständig abgebaut.

Ausgleichsbedarf (Ost)

Da der Ausgleichsbedarf (Ost) bereits vollständig abgebaut ist und auch keine Schutzklausel (§ 68a Absatz 1 Satz 1, § 255a Absatz 1 SGB VI) zur Anwendung gelangt, bleibt der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) unverändert, der durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 bis zum 30. Juni 2014 bestimmt wurde (§ 68a Absatz 4 SGB VI in Verbindung mit § 255a Absatz 4 SGB VI). Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt somit ab dem 1. Juli 2014 weiterhin 1,0000.

Zu § 4 Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten Länder ab dem 1. Juli 2014 1,0167. Für die neuen Länder beträgt der Anpassungsfaktor ab dem 1. Juli 2014 1,0253.

Zu § 5 Pflegegeld in der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2014 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen
Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2014
(NKR-Nr. 2859)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung des Erfüllungsaufwands
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung des Erfüllungsaufwands
Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand:	10,8 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Für Druck und Versand der Rentenanpassungsmitteilungen entstehen den Trägern der Rentenversicherung einmalige Kosten in Höhe von knapp 11 Millionen Euro. Weiterer Erfüllungsaufwand resultiert aus der Verordnung nicht.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin